

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Oktober 1952

Nummer 41

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

617. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 285.
618. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 285.

Wirtschaft und Verkehr.

619. Feilbieten von Armbanduhren, Schmucksachen und Bijouterien im Umherziehen. S. 285.

Gewerbeaufsicht.

620. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 286.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

621. Apothekenbetriebsrecht. S. 286.
622. Wiedergutmachung, Entschädigungen für Anerkennungs- und Haftentschädigungsausschußmitglieder und Vertreter des öffentlichen Interesses; Gebühren für Zeugen und Kosten in Verwaltungsstreitverfahren und in Prozessen vor ordentlichen Gerichten. S. 286.

623. Verfahren zur Anerkennung als Verfolgter und Geschädigter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. S. 287.

Bau- und Wohnungswesen.

624. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB). S. 287.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

625. Wegeeinziehung. S. 287.
626. Wegeeinziehung. S. 287.
627. Wegeverlegung. S. 287.
628. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 288.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen. S. 289.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise.

- Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für Rechnungsjahr 1950. S. 288.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

617. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 27. September 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Huyssenallee 68, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch die Vermessungstechniker Willy Gröck, geb. am 6. 7. 1911, und Fritz Berger, geb. am 2. 3. 1907, ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 9. 1954 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

618. **Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.**

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 2. Oktober 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans Hannen in Krefeld die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Rudolf Westphal ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1954 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

619. **Feilbieten von Armbanduhren, Schmucksachen und Bijouterien im Umherziehen.**

Der Regierungspräsident.
IV/G. Wi. 2.23.0.

Düsseldorf, den 30. September 1952.

In letzter Zeit sind in steigendem Maße Wandergewerbetreibende bei den örtlichen Gemeindebehörden vorstellig geworden, die auf Kirmessen, Schützen- und anderen Volksfesten Armbanduhren, Schmucksachen und Bijouterien feilbieten wollen, und zwar vereinzelt auch durch Ausspielungen. Die Wandergewerbetreibenden und anscheinend auch einzelne Dienststellen sind vielfach der Auffassung, daß unter Schmucksachen und Bijouterien nur solche Waren fallen, die aus Edelmetall hergestellt sind, so daß andere Sachen und Bijouterien feilgeboten werden könnten.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr, dem ich hierüber berichtet habe, hat sich hierzu in einem kürzlich ergangenen Erlaß folgendermaßen geäußert:

„Nach § 56 GO ist das Feilbieten von Taschen- und Armbanduhren, Schmucksachen und Bijouterien im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten, und zwar für die vorgenannten Uhren nach Ziff. 3 und für Schmucksachen und Bijouterien nach Ziff. 11 a. a. O. Daraus, daß in Ziff. 3 Gold- und Silberwaren gesondert genannt sind, ergibt sich, daß das Verbot des Feilbietens nach Ziff. 11 nur Schmucksachen und Bijouterien betreffen kann, die nicht aus Edelmetall bestehen.

Zu den Schmucksachen und Bijouterien gehören im übrigen nicht nur solche Artikel, die ausschließlich den Schmuckcharakter besitzen, sondern auch Gebrauchsgegenstände, welche gleichzeitig die Bestimmung haben, als Schmuck zu dienen, wie Nadeln jeder Art, Kämmen, Schnallen, Ketten und namentlich auch Uhrketten (vgl. Landmann-Rohmer 1952 zu § 56 Anmerkung 13b, S. 624).

Hinsichtlich des Feilbietens von Armbanduhrn pp. im Wege der Ausspielung verweise ich auf Abschnitt IV, Ziff. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer vom 27. 7. 1951 (MBl. d. BWM S. 294 ff.), nach welcher Vorschrift die vom Feilbieten im Umherziehen nach § 56 GO ausgeschlossenen Waren auch als Spielgewinne ausgeschlossen bleiben müssen."

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Zusatz für die Stadtverwaltung Düsseldorf:

Der Bericht vom 17. 7. 1952 — 14—III—2—23.30 — hat hiermit seine Erledigung gefunden.

Im Auftrage: Patzschke.

Gewerbeaufsicht

620. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
GA 54/8 spec.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1952.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung des Scheines:	Aussteller:
Eilt Weber Wilhelmshaven, tom-Brock-Str. 50	A Nr. 2 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg

Im Auftrage: John.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

621. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M. 41 8

Düsseldorf, den 26. September 1952.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Bahnhofs-Apotheke in Mettmann, Bahnhofstr. 37, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 12. 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir ein-

zureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

622. Wiedergutmachung. Entschädigungen für Anerkennungs- und Haftentschädigungsausschußmitglieder und Vertreter des öffentlichen Interesses; Gebühren für Zeugen und Kosten in Verwaltungsstreitverfahren und in Prozessen vor ordentlichen Gerichten.

Der Regierungspräsident.
S II 1.00 / 2. 50. 60. 70.

Düsseldorf, den 26. September 1952.

Im Haushaltsplan des Landes NRW. stehen für Zwecke des Epl. 3, Kap. 381, Titel 304 und 855 Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit Rundverfügung vom 7. 3. 1950 — S.—VdN—FA—O (n. v.) — betr. Betriebsmittelbewirtschaftung im Rechnungsjahr 1950, die auch jetzt noch in Kraft ist, habe ich in Ziffer 1. u. a. bestimmt, daß zur Leistung der Ausgaben aus Epl. 3, Kap. 381, Titel 34 — jetzt 304 — und Titel 3 — jetzt 855 — die Ämter für Wiedergutmachung die Amtskassen mit Auszahlungsanordnungen zu versehen haben.

Nach dem Haushaltsplan 1952 dient der Titel 304 nachstehend aufgeführter Zweckbestimmung: „Entschädigungen für Ausschußmitglieder und Vertreter des öffentlichen Interesses auf dem Gebiete der Wiedergutmachung (ohne Haftentschädigung) nach § 20 des Anerkennungsgesetzes, sonstige Kosten entsprechend § 103 der MRVO. 165“.

In den Erläuterungen zu Titel 304 heißt es u. a.: „wegen der Höhe der Entschädigungen siehe Erläuterungen zu Titel 855“.

Der Titel 855 dient folgender Zweckbestimmung: „Entschädigung für Mitglieder bei der Haftentschädigungskammer und der -ausschüsse (bei den Sitzungen einschließlich Vorbereitungen und Auswertungen), Gebühren für Zeugen und Kosten in Verwaltungsstreitverfahren und in Prozessen vor ordentlichen Gerichten“.

In den Erläuterungen zu Titel 855 heißt es u. a.: „für die Entschädigung der Mitglieder gilt § 14 der 1. DVO. zum Haftentschädigungsgesetz. Die Zeugen erhalten Ersatz ihrer Auslagen gem. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Bezüglich der sonstigen Kosten gilt der § 103 der MRVO. 165 sinngemäß“.

Ich bitte, anfallende Kostenrechnungen in eigener Zuständigkeit anzuweisen.

Bei Forderungskosten der Gerichtskassen für Zeugegebühren in Anerkennungs- und Haftentschädigungsangelegenheiten bitte ich, den Erlaß des Herrn Innenminister des Landes NRW. vom 30. 1. 1950 — V/1—401—d—28 — Nr. 2/50 (v. n.) betr. Zahlung von Zeugegebühren in Haftentschädigungsverfahren — zu beachten, und evtl. Erstattungsansprüche von

regierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Wermelskirchen, Rathaus, Zimmer 34, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden. Wermelskirchen, den 27. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

E. vom Stein,
Bürgermeister.

Reetz,
Stadtvertreter.

628. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (Gesetzsamml. S. 64) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Herbstbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 15. 10. 1952 bis 15. 11. 1952 festgesetzt. Tauben sind während dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während dieser Zeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dortige Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1.335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 3. Oktober 1952.

Im Auftrage des Kreistages:
Der Oberkreisdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsrat Dr. Richard Schreyer zum Oberregierungsrat; Regierungsinspektor, Regierungsamtmann a. D. Paul Rotscheidt zum

Regierungsobersinspektor; die Regierungsinspektoren Otto Brünings, Willi Brechelt, Theodor Gieseler, Karl Wittki, Rudolf Stein, Fritz Zimmermann zu Regierungsobersinspektoren; Regierungsbauinspektor Gido Hordenbach zum Regierungsoberbauinspektor; Regierungsbauinspektor z. Wv. Willy Wegner zum Regierungsbauinspektor; a. p. Regierungsinspektor Fritz Herboth zum Regierungsinspektor.

Versetzung in den Ruhestand: Regierungsvizepräsident Hermann Schwidden.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950, 2. Jahrgang. Zu beziehen durch Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57. Umfang: 575 Seiten, Preis 8,25 DM.

In der laufenden Veröffentlichungsreihe „Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen“ kann bereits wenige Monate nach Erscheinen des Ausgangsbandes der 2. Jahrgang mit den Ergebnissen der Gemeindefinanzstatistik 1950 und der Länderfinanzstatistik 1949 herausgegeben werden.

Da das Taschenbuch für das Rechnungsjahr 1949 eine gute Aufnahme gefunden hat, erscheint auch der 2. Jahrgang im gleichen Aufbau. Allerdings wurde es wegen der Fülle des verarbeiteten Materials notwendig, die Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1950 auf 2 Bände zu verteilen. Während der Band 1 Gesamtübersichten enthält, werden im Band 2 die wichtigsten Einzelergebnisse der Gemeindestatistik kreisweise veröffentlicht, wobei alle Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern namentlich aufgeführt sind.

Vom Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1949 — 1. Jahrgang — ist noch ein kleiner Restbestand vorhanden. Umfang: 225 Seiten, Preis 3,75 DM.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH. Köln 8516.